





Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe Ernte 2016

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV).

Vor	name / Name				
Ortsteil			<u>NUTS-II-Ge</u>	biete:	
Straße / Nr.		DE26 (Unterfranken)	<u></u>		
PLZ	Z / Ort			8 -7	
	von mir angebaute, gelieferte und u orderungen der Richtlinie 2009/28/EG			•	
1.	Die Erklärung bezieht sich auf sämtlic	he Biomasse meines B	etriebes. (Nicht ankreuzen)!		
2.	Die Erklärung wird für folgende Kultu	rarten abgegeben:	Raps		
	Ausnahmen für <u>nicht</u> Nach- haltigen Raps: (Flächen die mit Genehmigung vom Amt umgebrochen wurden)	Fruchtart Raps	Flurstück- bzw. Schlagbezeichnung	Größe in ha	
3.	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).				
4.	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.				
5.	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).				
	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.				
	Ich habe / werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt / stellen.				
6.	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug = Flächennutzungsnachweis + Mehrfachantrag nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)				
	liegt bei mir vor und ist jederzeit einse oder	hbar.	\bowtie		
	liegt beim Ersterfasser der von mir gel	ieferten Biomasse vor.			
7.	17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw.	die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich lehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.			
innen,	s: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landw ob die relevanten Anforderungen der Richtli- eachten, dass die Auditoren der Zertifizierung	nie 2009/28/EG bzw. der	Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalte	en werden. Es	
Ort,	. Datum		Untersc	hrift	